

BGE 34 I 839

Bundesgericht (BGE), 1908-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_839

FR: ATF 34 I 839

IT: DTF 34 I 839

Volltext

125. Entscheid vom 6. Oktober 1908 in Sachen A. Müller & Cie. Wechselbetreibung. Sie findet statt gegen den Uebernehmer des Geschäftes des Acceptanten mit Aktiven und Passiven, A. Die Kollektivgesellschaft Müller & Nay stellte am 23. März 1908 ein Accept von 1900 Fr. aus, das in der Folge dem Rekursgegner Spitzfaden indossiert wurde. Laut Publikation im Handelsamtsblatt wurde die genannte Gesellschaft am 18. Mai 1908 gelöscht und deren Aktiven von der neuen Firma A. Müller & Cie., der nunmehrigen Rekurrentin, übernommen. Da jenes Accept ungelöst blieb, verlangte dessen Inhaber, Spitzfaden, gegen die Rekurrentin die Wechselbetreibung. Das Betreibungsamt Zürich I verweigerte diese, weil die Rekurrentin nicht wechselrechtlich belangt werden könne, indem sich ihre Unterschrift nicht, wie Art. 808 OR erfordere, auf dem Wechsel befinde. Infolge Beschwerde des Rekursgegners verhielt die untere Aufsichtsbehörde das Amt zur Ausstellung des Zahlungsbefehles in der verlangten Wechselbetreibung. Die Firma A. Müller & Cie. rekurierte hiergegen unter Berufung auf die Begründung, die das Betreibungsamt der Ablehnung der Betreibung gegeben hatte. B. Mit ihrem Rekurs von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 25. August 1908 abgewiesen, hat ihn nunmehr die Firma A. Müller & Cie. rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und dabei neuerdings auf Aufrechthaltung der betreibungsamtlichen Verfügung angetragen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Für die Beurteilung des Rekurses ist der Bundesgerichtsentscheid in Sachen Basler Unterrichtskontor (Archiv 2 Nr. 57 präjudiziell. Daxin wird ausgesprochen, daß laut bundesgerichtlicher Praxis (AS 19 Nr. 43 Erw. 5) der Übernehmer von Aktiven und Passiven eines Geschäftes aus der Wechselunterschrift seines Vorgängers ebenfalls, ohne daß somit der Wechsel seine Unterschrift trägt, wechselrechtlich haftet und also für seine Wechselverpflichtung der Wechselbetreibung untersteht, wenn er auf Konkurs betreibbar ist. In tatsächlicher Beziehung treffen bei der 55 AS 34 I — 1908

Rekurrentin all diese Voraussetzungen zu, da sie für eine Wechselschuld der Firma, deren Aktiven und Passiven sie übernommen hatte, betrieben werden will und als im Handelsregister eingetragene Kollektivgesellschaft der Konkursbetreibung unterliegt. Gemäß dem genannten Entscheide, an dessen Erwägungen festgehalten wird, ist somit ihr auf Verweigerung der Wechselbetreibung gerichteter Rekurs abzuweisen. Dieser Entscheid hat auch bereits ausgeführt, daß bei dem frühern Bundesgerichtsentscheid in Sachen Bodenheimer & Schubarth (Archiv 11 Nr. 10), auf den sich die Rekurrentin beruft, eine andere Frage (die der wechselfähigen Haftung des Kollektivgesellschafters für Wechselschulden der Gesellschaft) zu lösen war. Unerheblich sind endlich die Behauptungen, die Rekurrentin „schulde materiell nichts aus dem Wechsel“ und der Wechsel sei von einer handlungsunfähigen Person ausgestellt und damit keine gültige Wechselobligation begründet worden. Diese Einwendungen können die Betreibungsbehörden (Betreibungsamt und Aufsichtsbehörde) nicht als Gründe für eine

Ablehnung der Wechselbetreibung prüfen, sondern sie sind, weil die materielle Seite des Rechtsverhältnisses beschlagend, durch Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl geltend zu machen. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.